

Checkliste Fachanwaltsantrag

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

eine zügige Bearbeitung Ihres Fachanwaltsantrages setzt u.a. auch eine formal und inhaltlich schlüssige Antragstellung voraus. Wir haben daher nachfolgend die wesentlichen Punkte, die ein Fachanwaltsantrag enthalten muss, für Sie aufgelistet:

Allgemeines:

Rechtsgrundlage für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung bildet § 43 c BRAO i.V. mit der Fachanwaltsordnung (FAO). Die Fachanwaltsordnung wird durch Beschlüsse der Satzungsversammlung laufend der Rechtsentwicklung angepasst. Sie finden die FAO in ihrer aktuellen Fassung unter www.brak.de.

21 Fachanwaltschaften bestehen derzeit für die folgenden Rechtsgebiete:

Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, internationales Wirtschaftsrecht

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen hat für sämtliche bereits bestehende Fachanwaltschaften entsprechende Vorprüfungsausschüsse gebildet. Für die Fachanwaltschaften Medizinrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und medienrecht, Informationstechnologierecht und internationales Wirtschaftsrecht wurden gem. § 18 FAO gemeinsame Ausschüsse mit anderen Rechtsanwaltskammern gebildet. Einzelheiten zur Besetzung der Fachanwaltsausschüsse betreffend die von Ihnen beabsichtigte Fachanwaltschaft erfragen Sie bitte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

In Ihrem Fachanwaltsantrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Bestehen der Zulassung seit mindestens drei Jahren bzw. mindestens dreijährige anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre. (§ 3 FAO)

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4 und 6 FAO)

- a) In der Regel durch Absolvierung eines Fachanwaltslehrgangs (§ 4 Abs.1, Abs.2, § 6 Abs. 1, Abs.2 FAO)
- mindestens 120 Zeitstunden (Leistungskontrollen nicht eingerechnet; § 4 Abs.1 FAO)

vorzulegen sind:

- Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters (§ 6 Abs.2 FAO)
 - Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen (§ 6 Abs.2 FAO) *bitte Originale beifügen*
 - Bitte beachten Sie § 4 Abs. 2 FAO: „Wird der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.“ *Bitte fügen Sie die entsprechenden Bescheinigungen über Fortbildung Ihrem Antrag bei.*
- b) außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse (§ 4 Abs. 3 FAO) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§§ 5 und 6 Abs. 3 FAO)

Verwaltungsrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5a, 8 FAO)

Steuerrecht: 50 Fälle (vgl. §§ 5b, 9 FAO)

Arbeitsrecht: 100 Fälle (vgl. §§ 5c, 10 FAO)

Sozialrecht: 60 Fälle (vgl. §§ 5d, 11 FAO)

Familienrecht: 120 Fälle (vgl. §§ 5e, 12 FAO)

Strafrecht: 60 Fälle (vgl. §§ 5f, 13 FAO)

Insolvenzrecht: mindestens 5 eröffnete Verfahren (Möglichkeit d. Ersatznachweise); 60 Fälle (vgl. §§ 5g, 14 FAO)

Versicherungsrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5h, 14a FAO)

Medizinrecht: 60 Fälle (vgl. §§ 5i, 14b FAO)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle (vgl. §§ 5j, 14c FAO)

Verkehrsrecht: 160 Fälle (vgl. §§ 5k, 14d FAO)

Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5l, 14 e FAO)

Erbrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5m, 14f FAO)

Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5n, 14g FAO)
Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle (vgl. §§ 5o, 14h FAO)
Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5p, 14i FAO)
Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5 q, 14j FAO)
Informationstechnologierecht: 50 Fälle (vgl. §§ 5 r, 14 k FAO)
Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle (vgl §§ 5 s, 14 l FAO)
Agrarrecht: 80 Fälle (vgl. §§ 5 t, 14 m FAO)
Internationales Wirtschaftsrecht: (vgl. §§ 5 u, 14 n FAO)

Tip! Gem. § 5 Absatz 4 FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen. Es ist daher zweckmäßig, etwas mehr Fälle in die Liste aufzunehmen.

Die Fälle müssen von Ihnen als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sein (§ 5 FAO). Wir dürfen Sie um eine entsprechende anwaltliche Versicherung bitten.

Die vorzulegende Fallliste muss enthalten: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens (§ 6 Abs.3 FAO). Wichtig ist, dass die stichwortartige Umschreibung des Umfangs und Verlaufs des Mandats den Ausschuss in die Lage versetzt, sich ein Bild von dem Fall zu machen. Aufgrund der in der FAO vorgesehenen Möglichkeit der Gewichtung von Fällen (§ 5 Abs.4 FAO) kann im Einzelfall eine ausführlichere Darstellung angebracht sein. Eine Verpflichtung, den Mandantennamen zu nennen, besteht nicht. Für den Fall, dass die Mandantennamen genannt werden, weisen wir darauf hin, dass die Ausschussmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Soweit Zweifelsfragen auftreten, ist der Vorprüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 3 FAO berechtigt, anonymisierte Arbeitsproben anzufordern.

Die Fachanwaltsausschüsse der RAK Thüringen haben z.T. Musterfalllisten erstellt, die Sie als pdf-Datei herunterladen, oder bei der Geschäftsstelle anfordern können.

4. Fachgespräch

Von einem nach § 7 Abs. 1 FAO zu führenden Fachgespräch kann der Ausschuss gem. § 7 Abs. 2 FAO absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand „nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.“

5. Gebühr

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen erhebt eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 450,- €

Stand: November 2018